

Merkblatt für die Einreichung eines Namensänderungsgesuches

Familiennamensänderung für mündige Person

Wenn Sie Ihren Familiennamen ändern lassen wollen und Ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben, ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, 5001 Aarau, für die Bearbeitung Ihres Gesuchs zuständig.

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann einer Person die Änderung des Namens bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Für das Gesuch um Namensänderung ist Folgendes einzureichen:

- Namensänderungsgesuch** von Ihnen mit einer **ausführlichen Begründung**, warum Sie die Namensänderung wollen bzw. diese notwendig ist
- Personenstandsausweis** (im Original); wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind *Sie können den Personenstandsausweis beim für Ihren Heimatort zuständigen Regionalen Zivilstandsamt bestellen. Der Personenstandsausweis darf nicht älter als 6 Monate sein*
- Familienausweis** (im Original); wenn Sie verheiratet sind oder/und wenn Sie Kinder haben *Sie können den Familienausweis beim für Ihren Heimatort zuständigen Regionalen Zivilstandsamt bestellen. Dieser darf nicht älter als 6 Monate sein*
- Wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, benötigen wir einen **Geburtsregisterauszug** (im Original), erhältlich am Geburtsort (*in der Schweiz: Regionales Zivilstandsamt*). *Dieser darf grundsätzlich nicht älter als 6 Monate sein*
- Wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen und verheiratet oder geschieden sind, benötigen wir einen **Eheregisterauszug** (im Original), erhältlich am Eheschliessungsort (*in der Schweiz: Regionales Zivilstandsamt*). *Dieser darf grundsätzlich nicht älter als 6 Monate sein*
- Wohnsitzbescheinigung** (im Original)
Die Wohnsitzbescheinigung erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein
- Wenn Sie nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen, benötigen wir zusätzlich vollständige Kopien Ihres **Reisepasses** und Ihres **Ausländerausweises**
- Vollständiges **Scheidungsurteil** (in Kopie). **Ausländische Scheidungsurteile** mit **Rechtskraftbescheinigung**
Kann beim Gericht, bei dem Sie geschieden wurden, bestellt werden
- Wenn Sie verheiratet oder geschieden sind, Ihr **Familienbüchlein** (im Original), sofern eines vorhanden ist
- Teilen Sie uns Ihre **Bank-** oder **Postverbindung** sowie die **genaue Kontonummer schriftlich** mit, zur Rückerstattung eines allfälligen Guthabens aus dem Kostenvorschuss

Wenn es sich um die Änderung der Schreibweise Ihres Namens handelt, dann benötigen wir Kopien von Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass Ihr Name anders geschrieben wird bzw. dass Sie sich seit längerem anders schreiben, als in den Zivilstandsregistern eingetragen (Beispiel: Schul-, Arbeitszeugnisse, amtliche Papiere, Rechnungen usw.).

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

Für alle Dokumente, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.

Personenstandsausweise, Familienausweise und Geburtsregisterauszüge können Sie unter [Bestellung von Registerauszügen](#) beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt anfordern.

Die Wohnsitzbescheinigungen erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes. Unter [Gemeinden Kanton Aargau](#) finden Sie die Adresse, Telefon-Nummer, Öffnungszeiten etc. Ihrer Einwohnerkontrolle.

Adresse

Das Gesuch ist unterzeichnet mit sämtlichen Unterlagen an folgende Adresse zu schicken: Departement Volkswirtschaft und Inneres, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, Bleichemattstrasse 1, 5001 Aarau. Eine Gesuchseinreichung per E-Mail ist nicht möglich.

Was geschieht nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides?

Nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides übernehmen wir die Orientierung des **Regionalen Zivilstandsamtes** des Wohnortes. Die entsprechenden Register werden von Amtes wegen nachgeführt. Das Familienbüchlein erhalten Sie nach der Aktualisierung zurück.

Keine Mitteilung ergeht jedoch an **ausländische Staaten**. Um die Anerkennung der neuen Namensführung durch den ausländischen Heimatstaat müssen Sie sich selber bemühen.

Kosten

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von CHF 300.00 bis CHF 1'000.00 zuzüglich Auslagen erhoben.

Auskünfte

Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 062 / 835 14 43 (Frau Cornelia Steffen) oder per E-Mail unter Cornelia.Steffen@ag.ch.

[Back to Top](#)